



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschles. Tageszeitung, Glogau, Markt 23. 2.
Postkonten: Kreiskommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, Pölnig-Friedrich-Pl. 6, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgironkonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 27

Glogau, den 26. Mai

1939

Nr. 126.

Brandgefahren in Kühlenheimen.

1. Kühlenheime dürfen nur im Freien aufgestellt werden. Auch die vorübergehende Unterstellung in Scheunen, Ställen, Durchfahrten und anderen Gebäuden ist verboten.

2. Die zur Heizung dienenden Defen, Heiz- und Rauchrohre sind entsprechend den Bestimmungen der § 18 Feuerstätten und § 19 Rauchrohre der Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Schlesien vom 23. Januar 1939 aufzustellen bzw. anzubringen, so daß brennbare Bauteile und Einrichtungsgegenstände durch die ausstrahlende Wärme nicht in Brand gesetzt werden können. Eisernen Defen sind z. B. in Räumen mit Holzfußboden auf eine aus einer Ziegelflachsicht auf Eisenblech hergestellten Unterlage aufzustellen. Heizrohre und Rauchabzugsrohre müssen von freiem Holzwerk 50 Zentimeter und von feuerhemmend verkleideten Holzteilen 25 Zentimeter entfernt bleiben. Sind die Rauchrohre und Heizrohre unverbrennlich ummantelt, so genügt ein Abstand von 12 Zentimeter.

3. Räume, in denen sich künstliche Gluden befinden, dürfen nur dann leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh, Hobelspäne, Sägemehl, Holzwohle, Torfmüll) als Einstreu erhalten, wenn die Gludenfeuerstätte ringsum mindestens in der Ausdehnung des Schirmes mit einer ca. 20 Zentimeter hohen unverbrennbaren Schutzwand (mit Schlupflöchern für Rücken) umgeben ist und im Innern nur Sand als Einstreu verwendet wird; andernfalls ist nur Sand als Einstreu für den Aufstellungsraum zu verwenden.

4. Bei den Kühlenheimen mit Heizrohren oder anderen Wärmequellen, die mit einem Wassermantel umgeben sind, ist das an den Wassermantel angeschlossene Reseroegefäß stets gefüllt zu halten. Die Beheizung dieser Heime ist so einzurichten, daß beim Herausziehen des Schubes, welcher zur Aufnahme der Briketts dient, keinesfalls Funken oder Aschenteile in die Einstreu fallen können. Der Schub muß daher durch eine allseitig geschlossene unverbrennbare Führung ins Freie gezogen werden können.

5. Defen, Heiz- und Rauchrohre dürfen niemals mit Stoffen, Säcken oder ähnlichem behangen oder belegt werden.

Glogau, den 19. Mai 1939.

Der Landrat.

Nr. 127.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Paul Ruhn, Linden, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Linden ist bereits Sperrbezirk.

Für das Seuchengehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 4. 1938 — Kreisblatt Nr. 18 — in Kraft.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Besitzer Frauke, Kleinwortwerk, Stefan, Ruttlau.

Die beiden Orte sind somit wieder frei von Seuche und die Sperre wird aufgehoben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 20. Mai 1939.

Der Landrat.

Nr. 128.

Öffentliche Fährre Rentersdorf.

Die Fährre über die Oder bei Rentersdorf ist für den öffentlichen Verkehr geschlossen worden.

Glogau, den 19. Mai 1939.

Der Landrat.

Nr. 129.

Betr. Vergnügungssteuer (Veranstaltungen im Freien).

Ich bringe meine Rundverfügung vom 19. Dezember 1938 — RA. 3/33/2 B 12 — betreffend Vergnügungssteuer in Erinnerung und ersuche die Bürgermeister, bei Veranstaltungen (Vereinsfeste, Tanz, Konzert und dergl.), die ganz oder teilweise im Freien stattfinden, hier die Festsetzung einer Pauschale zu beantragen. Antragsvordrucke sind hier (Kreishaus, Zimmer 12) erhältlich.

Glogau, den 15. Mai 1939.

Der Landrat.

Stadt Schlesien 800

Eingeg. 27. MAI 1939

Tageb.-Nr.

STANDARD FORM NO. 64

UNITED STATES GOVERNMENT
OFFICE OF PERSONNEL MANAGEMENT
WASHINGTON, D. C. 20535

GROUP 1 - General Schedule
Grade GS-11
POSITION TITLE: [Illegible]
[Illegible text describing the position and its duties]

POSITION DESCRIPTION: [Illegible]
[Illegible text describing the position and its duties]

GROUP 1 - General Schedule
Grade GS-11
POSITION TITLE: [Illegible]